

Erkennet täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Die Redaction eingereichte Manu-
scripte macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Beiträge an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Königsplatz, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/2 9 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Fringerlohn 6 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 39 Rthl.,
mit Postbeförderung 48 Rthl.

Inserate 5000. Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zag nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsfeld
die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschub.

№ 108.

Dienstag den 23. März 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Granittrichterplatten und Granitwellen für die Hartortstraße ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hieron in Kenntniss gesetzt.
Ter Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Schleufe III. Classe in der Straße F des südwestlichen Bebauungsplanes ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hieron in Kenntniss gesetzt.
Ter Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai. Dr. Wangemann.

Städtische Fortbildungsschulen für Knaben.

Der Unterricht beginnt Montag, den 5. April, Abends 6 Uhr.
Die Anmeldung neuer Schüler hat in den Tagen des 5., 6. und 7. April, 10—1 Uhr Vormittags und 4—8 Uhr Nachmittags zu erfolgen.
Von Ostern 1880 an eintretende Schüler aus den folgenden Strassen der Stadt:

Albertstrasse, Alexanderstrasse, Alter Amstshof, An der I. Bürgerschule, Arndtstrasse, Bauhofstrasse, Bayerische Strasse, Brandvorwerkstrasse, Brandweg, Braunstrasse, Brüderstrasse, Burgstrasse, Canalstrasse, Carolinenstrasse, Centralstrasse, Colonnadenstrasse, Davidstrasse, Dorotheenstrasse, Dörsener Weg, Eisenstrasse, Elsterstrasse, Emilienstrasse, Erdmannstrasse, Flossplatz, Frankfurter Strasse 34—43, Friedrichstrasse, Fichtestrasse, Fürstenstrasse, Kaiser Wilhelm-Strasse, Kohlenstrasse, Körnerstrasse, Hauptmannstrasse, Hohe Strasse, Kaiser Wilhelm-Strasse, Köhlerstrasse, Glockenstrasse, Körnerstrasse, Kupfergässchen, Lessingstrasse, Lösinger Strasse, Lützowstrasse, Magazingasse, Mählmannstrasse, Marschnerstrasse, Moschelesstrasse, Moltkestrasse, Mendelssohnstrasse, Moritzstrasse, Mühlgasse, Mühlgraben, Neumarkt, Nürnberger Strasse 23b—52, Obelmarkt, Peterskirchhof, Peterssteinweg, Petersstrasse, Plagwitzstrasse, Pleißenstrasse, Pleißenengasse, Poniatowskystrasse, Preussengässchen, Promenadenstrasse, Rossplatz 1—11, Schillerstrasse, Schletterstrasse, Schleierweg, Schlossgasse, Schrebergässchen, Schreberstrasse, Schrebergässchen, Schulstrasse, Sebastian-Bach-Strasse, Seitenstrasse, Sophienstrasse, Sporgergässchen, Südstrasse, Sternwartenstrasse, Teichstrasse, Thalstrasse 9b—29, Turnerstrasse, Ulrichstrasse, Universitätsstrasse, Waisenhausstrasse (jetzt Liebigstrasse), Weberstrasse, Weststrasse, Wiesenstrasse, Windmühlenweg, Windmühlengasse, Windmühlentrasse, Zeitzer Strasse, Zimmerstrasse

gehören zur „Zweiten Städtischen Fortbildungsschule für Knaben“ (im Gebäude der V. Bürgerschule, Schletterstrasse 15).

Alle übrigen Schüler verbleiben der „Ersten Städtischen Fortbildungsschule für Knaben“ (im Gebäude der III. Bürgerschule, Grimmaischer Steinweg 17/18).

Leipzig, den 19. März 1880.

Der Director
Dr. Bräutigam.

Bekanntmachung.

Die Localitäten des Universitäts-Wentams sind wegen Umzugs am 24. und 25. März geschlossen und befinden sich vom 27. d. M. an im Vorder-Paulinum, Nordflügel, I. Etage, Zugang vom Hofe aus.
Leipzig, am 22. März 1880.

Universität-Wentam.
Graf.

Preußen und die Curie.

Die Frage, welche Schritte die preussische Regierung thun könne und werde, um das erste verhängende Zugeständnis der Curie zu erwidern, oder auf welchen Grundzügen man überhaupt eine Verständigung über die kirchenpolitischen Streitigkeiten entgegensehen dürfe, bildet gegenwärtig ein mit Eifer behandeltes Thema. Man wird jedenfalls nicht zu argwöhnlich brauchen, daß der leitende Staatsmann nun sofort das ganze wohlüberdachte und einer unbedingten Nothwendigkeit entsprechende System der neueren kirchenpolitischen Gesetzgebung wegen dieses einen, in seiner praktischen Tragweite noch keineswegs voll zu übersehenden entgegenkommenden Schritts über den Haufen werfen werde. Es verlaute vorläufig nur von der Absicht einer milderen Handhabung der Kirchengesetze, an der es Herr von Puttkamer auch vorher nicht hat fehlen lassen. Eine Abänderung der Gesetze ist sicherlich nicht ausgeschlossen, aber sie wird schwerlich so rasch und so umfassend vorgeschlagen werden, wie es der ultramontane Eifer wünscht. Es ist von großem Interesse, unbefangenen und mit möglichstem Entgegenkommen zu prüfen, welche Punkte der kirchenpolitischen Gesetzgebung überhaupt dem Frieden zum Opfer gebracht werden können und dürfen. Wir fügen uns dabei auf einen Auszug, den ein hervorragender Kirchenrechtslehrer und Theolog, an der betreffenden Gesetzgebung, Paul Hinschius, vor einigen Monaten, als die Angelegenheiten einer beginnenden Verständigung klarer hervortraten, in der „Deutschen Revue“ veröffentlichte. Die Hoffnung auf einen dauernden und principiellen Friedenszustand ist überhaupt sehr gering, da die Grundzüge der römischen Curie und des modernen Staates sich in unvereinbarem Gegensatz befinden und stets befinden werden. Damit ist aber der Weg einer Verständigung über bestimmte Streitpunkte und Zugeständnisse nicht versperrt. Der Grundsatz, auf welchem die Maigesehe sämtlich beruhen, darf nicht geopfert werden. Es wird daran festgehalten werden müssen, daß dem Staate das oberste Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche zukommt. Wenn aber der preussische Staat an seinem Kirchenhoheitsrecht festhält, so kann er doch von einer grundsätzlichen Anerkennung desselben absehen, es kann ihm genügen, wenn gegen seine Gesetze thatsächlich nicht verstoßen wird.

Was die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen betrifft, bei denen eine Revision in Frage kommen kann, so ist wie bekannt das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen das praktisch wichtigste und hat zur Verschärfung des „Culturkampfes“ weitans am meisten beigetragen. Nachdem die Curie die Anzeige geistlicher Ernennungen zugelassen, entsteht die Frage, ob man die Bestimmungen über die Vorbildung bzw. die Staats-

prüfung mildern könne. Hinschius verneint Dies, doch wird hier immerhin ein Punkt vorliegen, der noch ernstlicher Erwägung und Prüfung bedarf, wie denn auch an diesem Punkte die bairische Gesetzgebung neuerdings ein weitgehendes Zugeständnis machen zu dürfen geglaubt hat. Was jedoch die Vorschriften gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betrifft, so weist Hinschius nach, daß hierin die Grenze dessen, was der Staat fordern muß, nicht überschritten ist, und daß die sächsische und die österreichische Gesetzgebung der Staatsgewalt noch viel weitergehende, allerdings unbestimmter gefasste Befugnisse einräumen. Nur in einem Punkte hält Hinschius das Gesetz vom 13. Mai 1873 für verbeinerungsfähig. Dasselbe schließt die öffentliche Bekanntmachung der Verbannung gesetzlich statthafter Straf- und Zuchtmittel aus. Diese Bestimmung müßte, da der Kirche gestattet werden muß, den zu ihr gehörigen Kreisen derartige, in der Form nicht verletzende Mittheilungen zu machen, weiter gefaßt werden, etwa in dem Sinne, daß eine Mittheilung, welche in der Form keine Ehrenentziehung enthält und bestimmt ist, innerhalb der kirchlichen Kreise zu bleiben, auch dann statthaft bleibt, wenn zufällig andere Personen davon Kenntniss erhalten haben und sie auch im einzelnen Falle thatsächlich die Folge gehabt hat, die Ehre des Betroffenen zu mindern.

Hinsichtlich der vielbesprochenen Frage des Gerichtsrechts für kirchliche Angelegenheiten weist Hinschius nach, daß in andern Ländern, in welchen die Disciplinargewalt der kirchlichen Oberen ebenfalls bestimmten staatlichen Schranken unterworfen ist, über die Beschwerde eines disciplinarisch bestraften Geistlichen lediglich der Minister entscheidet. Wenn das preussische Gesetz dagegen einen Gerichtshof schafft, dessen Mitglieder zu mehr als der Hälfte etatsmäßig angestellte Richter sein müssen, und wenn dieser Gerichtshof auf Grund eines fest geregelten mündlichen und öffentlichen Verfahrens zu erkennen hat, so ist es nur ein Zeichen von Boreingenommenheit, wenn man behauptet, daß eine solche Behörde weniger Bürgschaften für eine gerechte Entscheidung als die ministerielle Verordnung bietet. Es bleibt nur die Frage offen, ob man diesen Gerichtshof nicht mit dem preussischen Obergerichtsgewichte verschmelzen könnte.

Die lebhaftesten Angriffe von ultramontaner Seite haben die Bestimmungen über die Amtsentlassung von Geistlichen gefunden. Allein wenn dem Staate ein Einspruchsrecht gegen die Anstellung von Geistlichen gewährt ist, von denen man die Sicherheit zu erwarten ist, daß sie ihr künftiges Amt in Aufsehung gegen die Staatsgesetze führen werden, so muß ihm dasselbe notwendiger Weise auch dann zugestanden werden, wenn ein kirchlicher Amtsträger erst nach Erlangung seines Amtes sich in fortwährender Opposition gegen die Staats-

gesetz stellt oder wenn der Staat bei seiner Anstellung über seine Persönlichkeit nicht genügend unterrichtet war. Auf ein Rechtsmittel, kirchliche Beamte, welche sich fortgesetzt gegen die Staatsgesetze anlehnen, an ihrer weiteren Amtstätigkeit zu verhindern, kann und darf der Staat nicht verzichten. Dem Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden hat sich die Kirche selbst gefügt und es kann daher kein Hindernis für den Ausgleich bilden. Die eigentlichen Kampfgesetze dagegen, wie die Einschränkung der Staatsleistungen, die Verbinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern durch Ausweisung, Wohnort-Beschränkung und Entziehung des Heimathrechts von Geistlichen, werden durch einen Ausgleich von selbst hinwegfallen.

Eine sehr wichtige Frage erhebt sich sodann bei den geistlichen Orden und Bruderschaften. Eine Regelung der staatlichen Aufsicht über die geistlichen Genossenschaften war längst vor Erlaß des neuen Gesetzes ein Bedürfnis für den preussischen Staat geworden, und es liegt auf der Hand, daß eine solche auch für die Folgezeit staatlicherseits nicht entbehrt werden kann.

Das Gesetz löst sich also seiner eigentlichen Bedeutung nach nur als ein organisatorisches betrachten, als Kampfgesetz kann man es nur in so fern bezeichnen, als die Maßregeln, welche es angeordnet hat, wohl nicht so durchgreifend und scharf ausgefallen wären, wenn es nicht zu einer Zeit des erregtesten Kampfes zwischen Staat und Kirche erlassen wäre. Das Gesetz hat allein diejenigen Niederlassungen widerrechtlich fortbestehen lassen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Nach der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche wird man das unbedingte Verbot der Zulassung neuer Niederlassungen wohl mildern können. Der Staat wird dabei nur im Auge behalten müssen, daß geistliche Genossenschaften nicht wieder ihre Wirksamkeit im Unterrichts- und Erziehungs-wesen so weit wie früher ausdehnen. Das Reichsgesetz über die Ausschließung der Jesuiten zu beseitigen, liegt kein Grund vor. Den Katholiken ferner wird der Staat die Stellung einer privilegierten Religionsgesellschaft belassen müssen, andererseits kann er aber der katholischen Kirche gesetzliche Bürgschaften dagegen gewähren, daß die Katholiken nicht mehr innerhalb des Organismus derselben als eigentliche Katholiken behandelt werden. Geschieht Dies, so wird eine Regelung des Antheils der Katholiken an den Kirchengebäuden und dem kirchlichen Vermögen auf Grund des erhaltenden Besitzstandes als Gegenleistung von der katholischen Kirche wohl nicht schwer zu erlangen sein.

Die schwierige Frage hinsichtlich der abgesetzten Bischöfe glaubt Hinschius dahin lösen zu können: Der Staat wird zwar nicht zugeben können, daß

die eifrigsten Kämpfer gegen die Maigesehe, welche durch seine Behörden abgesetzt worden sind, in ihre Bistümer zurückkehren; andererseits braucht er aber auch an die Curie nicht die Aufforderung zu stellen, die Absetzung durch Ernennung neuer Bischöfe anzuerkennen. Ist es der letzteren mit dem Ausgleich ernst, so bietet das Recht des Papstes, apostolische Vicare mit den nöthigen Befugnissen zu ernennen, ein ausreichendes Mittel, um dem Staate die Zurückberufung der abgesetzten Bischöfe, der Curie dagegen ein grundsätzliches Aufgeben ihres Standpunktes zu ersparen. Es wird sich gegen diese Grundzüge wenig einwenden lassen und es ist gut, gegenüber allzu überschwänglichen Erwartungen die große Zahl tiefergehender Gegenstände, in denen der preussische Staat seine Ansprüche unter allen Umständen aufrecht erhalten muß, hervorzuheben.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 22. März.

Der Geburtstag des Kaisers ist im Vaterlande und weit über dessen Grenzen hinaus, wo irgend sich deutsche Vandalen zusammen fanden, in erhebendster Weise gefeiert worden. Es hieß den und zugewandten Raum überreichlich in Anspruch nehmen, wenn wir ein auch nur einigermaßen vollständiges Bild der Feier entwerfen wollten. Es mag daher genügen, die folgenden telegraphischen Nachrichten zusammenzustellen:

Bonn, 20. März. Heute Nachmittag fand hier zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers ein großes Diner statt, an welchem die Spitzen der Militär- und Civilbehörden, sowie viele Bürger Theil nahmen. Das von dem Hochkommandirenden General von Pape ausgebrachte Hoch auf Sr. Majestät der Kaiser fand begeisterten Widerhall. Die Häuser der Stadt haben vielfach Flaggen geschmückt angelegt.

München, 20. März. Das anlässlich der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers veranstaltete Festbanket in dem Hotel zu den vier Jahreszeiten war sehr zahlreich besucht. Hofrath Ernst Förster brachte einen Toast auf den König von Bayern, der Großhändler Schuster einen Toast auf Sr. Majestät den Kaiser aus. Beide Toaste wurden von den Theilnehmern mit Begeisterung aufgenommen.

Petersburg, 20. März. Der deutsche Botschafter hatte heute zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers ein Festdiner veranstaltet. Der deutsche Militärbesolmächigte, General von Werder, Major von Wisanitz, der bayerische sowie der württembergische Gesandten, die Mitglieder der deutschen Botschaft und viele Mitglieder der deutschen Colonie nahmen an dem Diner Theil. Der von dem deutschen Botschafter auf Sr. Majestät den deutschen Kaiser ausgebrachte Toast wurde von der freudig bewegten Festversammlung begeistert aufgenommen. Am nächsten Montag findet, wie alljährlich, das von der deutschen Colonie veranstaltete Diner zur Feier des Geburtstages des Kaisers Wilhelm statt.